



An den Grossen Rat

23.5319.02

WSU/P235319

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Interpellation Nr. 85 Nicola Goepfert betreffend keine neue Gasinfrastruktur in der Langen Erle

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Juni 2023)

«Im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung verfolgt der Kanton Basel-Stadt die Verlagerung des bestehenden Hafenbahnhofs. Dazu wurde die Variante Hafenbahn Südquai ausgearbeitet.

Darin ist geplant, dass die Zoll- und Messstation (ZM) Kleinhüningen auf dem Areal der IWB weichen muss (Betreiberin ist Gasverbund Mittelland AG (GVM)). In der Zollmessstation (ZM) Kleinhüningen wird das von Deutschland kommende Erdgas an die IWB zur lokalen Versorgung abgegeben. Die Erdgashochdruckleitung Kleinhüningen – Riehen versorgt die Stadt Basel mit Erd-/Biogas. Sie ist eine von vier zentralen Einspeisestellen der IWB.

Eine vom Kanton Basel-Stadt beauftragte Machbarkeitsstudie (2020/2021) über einen Ersatzstandort Kleinhüningen kommt zum Schluss, dass die neue ZM-Station in den Lange Erlen (östlich von der Freiburgerstrasse) erstellt werden soll. In der betroffenen Grundwasserschutzzone S2a besteht aktuell grundsätzlich ein Bauverbot und auch Kanalisationsleitungen sind verboten. Im technischen Bericht zum Plangenehmigungsgesuch steht, dass für das Projekt eine Teilumzonung der Grundwasserschutzzone S2 in eine Grundwasserschutzzone S3 notwendig sei. Zudem sei auch eine rund 800 m lange Umlegung der Erdgashochdruckleitung innerhalb der Grundwasserschutzzone sowie die Stilllegung eines ca. 950 m langen Leitungsabschnitts notwendig. Das neue Gebäude mitten im Naherholungsgebiet hätte eine Grundfläche von ungefähr 15 mal 12 Metern und eine Höhe von 3.6 Metern. Der bestehende Wald soll im Umkreis von 30 m ab der geplanten Gebäudeausserkante gerodet werden, um einen sogenannten Schutzbereich für die Station zu schaffen. In diesem Schutzbereich dürften in Zukunft keine hochwachsenden Bäume mehr stehen.

Der Kanton Basel-Stadt hat beschlossen, dass Erdgas im Kantonsgebiet bis 2037 nicht mehr als Wärmeenergie eingesetzt werden darf. Auf die Interpellation 23.5108 antwortete die Regierung entsprechend, dass die IWB den Fokus auf die schrittweise Stilllegung der Gasversorgung im Kanton Basel-Stadt legt. Daher ist es naheliegend, dass der Kanton weder selbst in Gasinfrastruktur investiert noch Hand bietet, um auf eigenem Boden neue Infrastruktur zu bauen. Vor allem dann nicht, wenn sie in einem der wichtigsten Naherholungsgebiete und Gebiet für die Trinkwasserversorgung des Kantons gebaut werden soll.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Angaben auf der Homepage hafen-stadt.ch ist die Verlagerung der Hafenbahn ab 2032 vorgesehen. Die Stilllegung des Gasnetzes Basel-Stadt bis 2037 wurde beschlossen. Lässt gute Planung resp. Etappierung der Umlegung Hafenbahn nicht den Betrieb der bestehenden Gas-Zollmessstation (ZM) bis zur Stilllegung 2037 zu?

2. Weshalb wurde bei der Wahl der Alternativstandorte der ZM nur Standorte im Bereich von Naturschutzobjekten (DB) oder Grundwasserschutzzonen resp. im Wald/Naherholungsgebiet betrachtet und nicht im Industriegebiet Neuhausstrasse / Werkgelände IWB, das trotz Umlegung der Hafentram in grossen Teilen bestehen bleibt?
3. Käme die Industriebrache Parzelle Nr. 0411 in Sektion 9B, welche durch den Kanton gemäss Medienmitteilung vom 15.11.2022 erworben wurde, als Alternativstandort für die ZM in Frage?»

Nicola Goepfert»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Für den Regierungsrat ist die Stadt- und Hafententwicklung in Kleinhüningen eine grosse Chance für die Zukunft von Basel-Stadt, die er ergreifen will. Ein entscheidender Schritt ist die Verlagerung des Hafentbahnhofs weg vom Altrheinweg hin zum neuen Standort an der Südquaistrasse. Dies ist die beste Option, damit die städtebauliche Entwicklung am Klybeckquai im geplanten Zeitrahmen mit Horizont 2030 stattfinden kann. Eine zwingende Voraussetzung ist, dass die GVM-Zollmessstation verlegt wird. Bei der Beratung des Ratschlags zum Entscheid und zur Ausgabenbewilligung für die Verlagerung der Hafentbahn, den der Regierungsrat am 13. Juni 2023 verabschiedet hat, wird der Grosse Rat Gelegenheit haben, seinen Willen in der Thematik zu äussern.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gemäss Angaben auf der Homepage hafent-stadt.ch ist die Verlagerung der Hafentbahn ab 2032 vorgesehen. Die Stilllegung des Gasnetzes Basel-Stadt bis 2037 wurde beschlossen. Lässt gute Planung resp. Etappierung der Umlegung Hafentbahn nicht den Betrieb der bestehenden Gas-Zollmessstation (ZM) bis zur Stilllegung 2037 zu?*

Der Betrieb der Gas-Zollmessstation des GVM am heutigen Ort am Südquai bis zum Jahr 2037 ist nicht möglich, sie muss mit dem Start der Bauarbeiten für den neuen Hafentbahnhof spätestens ab 2026 definitiv verlegt sein. Die Versorgung mit Erdgas für die Erzeugung von Komfortwärme wird in Basel-Stadt unabhängig vom Ort der GVM-Zollmessstation bis zum Jahr 2037 eingestellt. Die GVM-Infrastrukturen als Teil des übergeordneten nationalen und internationalen Transportnetzes, das der Versorgung auch ausserhalb des Kantons dient, werden als systemrelevante, kritische Energie-Infrastrukturen grundsätzlich langfristig erhalten bleiben. Dies zumal diese Netze zukünftig auch regenerativ erzeugtes Gase transportieren können.

2. *Weshalb wurden bei der Wahl der Alternativstandorte der ZM nur Standorte im Bereich von Naturschutzobjekten (DB) oder Grundwasserschutzzonen resp. im Wald/Naherholungsgebiet betrachtet und nicht im Industriegebiet Neuhausstrasse / Werkgelände IWB, das trotz Umlegung der Hafentbahn in grossen Teilen bestehen bleibt?*

Die Gashochdruckleitung des GVM ist eine störfallrelevante Anlage, die gemäss heutiger Gesetzgebung im Siedlungsgebiet nur noch als Bestand geduldet ist und nicht überbaut werden darf. Ein neuer Standort innerhalb der Bauzonen ist aufgrund des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes bzw. der Rohrleitungssicherheitsverordnung ausgeschlossen (Art. 7 Abs. 1 RLSV). Eine Ausnahmemöglichkeit in der RLSV bezieht sich nur auf Leitungen, die rund den halben Druck (25 bar statt 54 bar) wie die bestehende aufweisen (Art. 7 Abs. 2 RLSV), somit besteht kein Spielraum für eine Ausnahme. Ein Neubau im Siedlungsgebiet ist daher aus Sicherheitsgründen keinesfalls mehr möglich.

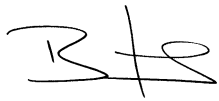
Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Verlagerung innerhalb des Siedlungsgebiets wurde eine Standortevaluation mit Berücksichtigung aller betroffenen Interessen der Gewässerschutz-, Eisenbahn-, Raumplanungs-, Wald- und Umweltschutzgesetzgebung durchgeführt. Da die bestehende

Gashochdruckleitung ausschliesslich durch Grundwasserschutzzonen, Bahnareal und Bauzonen verläuft, war insbesondere die Vereinbarkeit mit der Gewässerschutzgesetzgebung standortentscheidend. Das Bundesamt für Umwelt hat in diversen Vorbesprechungen die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzonen und im Wald anerkannt. Der bestehende Landschaftsschutz gemäss kantonalem Richtplan steht standortgebundenen Nutzungen nicht grundsätzlich entgegen, die gestellten Anforderungen werden mit der Standortevaluation der Zollmessstation erfüllt.

3. *Käme die Industriebrache Parzelle Nr. 0411 in Sektion 9B, welche durch den Kanton gemäss Medienmitteilung vom 15.11.2022 erworben wurde, als Alternativstandort für die ZM in Frage?*

Nein. Siehe Antwort zu Frage 2.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin